



BUNDES-INGENIEURKAMMER

PE 00032 Projekt: 000-DAT K

tel. 65 17811

Gebührenordnung für Architekten (GOA)

Auflage 1976

(Mindestgebührensätze gemäß § 31 IKG., BGBl. Nr. 71/69)

Inhaltsverzeichnis

Verbindlichkeit der GOA, Auflage 1976 4

Allgemeiner Teil:

I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Verrechnung nach dem Zeitaufwand	6
III. Nebenkosten, Umsatzsteuer	8
IV. Zahlungsbedingungen	9
V. Schiedsgericht	9
VI. Änderung der Zeitgebühren	9

Besonderer Teil:

A. Bauliche Leistungen	10
B. Fertigteilbauten	20
C. Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung	21
D. Raumplanung und Städtebau	24
E. Gartengestalterische Leistungen	24
F. Schätzungsgebühren	28



GOA

(Einlageblatt März 77)

42. Verordnung

der Bundes-Ingenieurkammer, Zl. 647/77, mit welcher **Mindestgebührensätze** festgesetzt werden. (Amtliche Nachricht in KONSTRUKTIV 40.)

- I. Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, wird von der Bundes-Ingenieurkammer bezüglich der **Gebührenordnung für Architekten (GOA), Auflage 1976**, mit Kammertagsbeschluß vom 27. Oktober 1975 und vom 19. März 1976 verordnet:

Der § 50 lautet:

§ 50

Gebührenberechnung:

- a) Werden die in § 47 beschriebenen Leistungen als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund ihrer Herstellungskosten und einem Ausbauverhältnis 100/100.
- b) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, so daß damit keine oder nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Gebührenberechnung gemeinsam mit den allenfalls vorkommenden baulichen Leistungen unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 42 auf Grund ihrer Herstellungskosten gemäß der nachstehenden Gebührentafel.

Anmerkung: Diese Neuregelung gilt ab 29. März 1977.

- c) Zur Feststellung der Höhe der Berechnungsgrundlage sind vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in die Arbeiten einbezogen werden, mit 60% ihres Wertes, wenn jedoch gleiche Stücke vorliegen, je nach deren Anzahl mit folgenden prozentuellen Teilen des Gesamtwertes der gleichen Stücke, den Herstellungskosten zuzuschlagen:

Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke
1 — 100	60,0
125	55,1
150	50,8
175	48,2
200	45,9
225	44,3
250	42,8
300	40,6
350	38,9
400	37,5
450	36,4
500	35,5
600	34,7
700	33,3
800	32,3
900	31,4
ab 1000	30,6

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

- d) (unverändert)

- II. Diese Gebührenordnung wird nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes **hiemit als Mindestgebührenordnung für verbindlich erklärt**. Ihre Unterschreitung ist unzulässig und unterliegt der disziplinarischen Verfolgung.

Wien, am 25. März 1977

Bundes-Ingenieurkammer
Der Präsident:
Prof. Ding. H. MÜLLER-HARTBURG e. h.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundes-Ingenieurkammer; für den Inhalt verantwortlich: Präs. Prof. Ding. H. MÜLLER-HARTBURG, alle 1040 Wien, Karlsplatz 9, Druck: Druckkunst Wien B. Woiczik, 1100 Wien, Schleiergasse 17/22.

Verbindlichkeit der GOA, Auflage 1976

Die Gebührenordnung für Architekten in der vorliegenden Fassung der Auflage 1976 wurde durch die 11., 26., 29., 30., 31. und 33. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer nach gesetzmäßiger Abwicklung der Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes als **Mindestgebührenordnung für verbindlich** erklärt. Ihre Unterschreitung ist unzulässig und unterliegt der disziplinären Verfolgung.

Bundes-Ingenieurkammer
Der Präsident:
DIng. H. MÜLLER-HARTBURG e. h.

Allgemeiner Teil

der Gebührenordnungen

(in der gemäß § 31 IKG., BGBl. Nr. 71/1969, durch die **26. Verordnung** der Bundes-Ingenieurkammer vom 16. Mai 1975, Zl. 1064/75, für verbindlich erklärten Fassung).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Leistungen der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker und ihrer Kanzleien sind auf Grund des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/69, nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu verrechnen.

§ 2. Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren sind Mindestgebühren.

§ 3. Das Recht auf freie Vereinbarung höherer Gebühren bleibt unberührt.

§ 4. Pauschalentgelt kann vereinbart werden, wenn hiedurch während der gesamten Dauer der Auftragsabwicklung nicht gegen die Bestimmung des § 2 verstoßen wird.

§ 5. Mit der Vergütung der Leistung ist deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Verwendung über den vereinbarten Zweck hinaus ist zusätzlich zu verrechnen.

§ 6. Wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt, finden die entsprechenden Bestimmungen über den Werkvertrag, insbesondere § 1168 ABGB., Anwendung.

§ 7. Außer den Gebühren sind dem Auftraggeber die Nebenkosten (§ 18) und die Umsatzsteuer (§ 19) zu verrechnen.

§ 8.

- (1) Grundsätzlich ist die Gebühr nach den Sätzen der Besonderen Teile (Tabellen, Diagramme usw.) zu verrechnen.
- (2) Nach dem Zeitaufwand sind nur Leistungen und Teile von solchen zu verrechnen, welche von keinem Gebührensatz erfaßt sind oder für welche diese Verrechnungsart ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 9.

- (1) Für Leistungen, welche über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen (Beratungen, Verhandlungen, Begutachtungen usw.), kann eine zusätzliche Gebühr verrechnet werden.

- (2) Mangels anderer Vereinbarung richtet sich deren Höhe nach dem Wert und Umfang dieser Leistungen.
- (3) Sie beträgt 1,5 bis 3% der Bemessungsgrundlage (Bausumme, Grundwert, Wert des Objektes, Wert des Projektes usw.).

§ 10. Zuwendungen irgendwelcher Art außer vom Auftraggeber anzunehmen ist dem Ziviltechniker untersagt.

II. Verrechnung nach dem Zeitaufwand

§ 11. Die Zeitgrundgebühr*) beträgt:

je Stunde S 256,- . Vz
jedoch mindestens S 512,- . Vz
 („Vz“ ist der Valorisierungsfaktor entsprechend § 23)

*Alt. Tel. und d. Bundeslip. kamme
22.11.87 534,-*

23.7.87

*17 17.88 546,- 11.7.90
1.1.90*

*) Die Zeitgrundgebühr (deren Verbindlicherklärung durch den Bescheid des BMBT vom 16. Mai 1975, Zl. 16.060/20-1/4/75, zulässig geworden ist) ersetzt ab 26. 5. 1975 die Zeitgebühren gemäß § 12 lit. a und b der vorher geltenden Fassung.

§ 12. Leistungen von Hilfskräften sind wie folgt zu verrechnen:

Akademiker, Ingenieure, qualifizierte Techniker	100%
Techniker	80%
Zeichner, Sekretärinnen	65%
Schreibkräfte und andere Hilfskräfte	50%

der Gebühr nach § 11.

§ 13. Die Gebühren nach den §§ 11 und 12 können bis zum Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit auch verrechnet werden, wenn die Arbeit außerhalb der Kanzlei aus Gründen ruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

§ 14.

- (1) Ein Aufschlag kann verrechnet werden, wenn die Arbeit die Anwendung eines besonderen Maßes an Kenntnissen und Erfahrung erfordert.
- (2) Die Höhe des Aufschlages richtet sich:
 - a) nach der aufgewendeten geistigen Arbeit, nach der wirtschaftlichen oder technischen Bedeutung der Leistung,
 - b) nach der körperlichen Beanspruchung oder besonderen Gefährdung.
- (3) Die Aufschläge gem. lit. a und b betragen bis 100% der Gebühren nach den §§ 11 und 12 und können nebeneinander verrechnet werden.

§ 15.

- (1) Ein Aufschlag kann verrechnet werden, wenn die Leistung im Ausland erfolgt.
- (2) Die Höhe des Aufschlages beträgt bis 100% der Gebühren nach den §§ 11 und 12.

§ 16.

- (1) Ein Aufschlag ist zu verrechnen, wenn die Erbringung der Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen muß.
- (2) Der Aufschlag beträgt zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 80%, sonst 40% der Gebühren nach den §§ 11 und 12.

§ 17.

- (1) Bei Sachverständigentätigkeit sind mindestens die doppelten Gebühren nach den §§ 11 und 12 zu verrechnen. Hierbei sind auch die Zeiten für Vorarbeiten zu berücksichtigen.
- (2) Bei Schätzungen kann auch nach den Tabellen des Besonderen Teiles abgerechnet werden.
- (3) Für Nebenkosten und Umsatzsteuer sind die §§ 18 und 19 anzuwenden.

III. Nebenkosten, Umsatzsteuer

§ 18.

(1) Als Nebenkosten sind zu verrechnen:

- a) Fahrt- und Beförderungskosten innerhalb des Kanzleisitzes sowie Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten außerhalb des Kanzleisitzes.
- b) Fahrt-, Reise- und Wartezeiten.
- c) Sondererstattungen wie Taggelder, Trennungsgelder, Baustellenzulagen, Erschwerniszulagen, Außendienstzulagen, Heimfahrtkosten, Nächtigungsgelder u. dgl.
- d) Kosten der Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen, Behelfe, Grundlagen, Materialien usw., sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden.
- e) Kosten der etwa geforderten Pläne des endgültigen Bestandes.
- f) Modellherstellung.
- g) Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelabellungen, Materialprüfungen u. dgl.
- h) Kosten aller Vervielfältigungen von Zeichnungen, Druckschriften, Drucksachen, Lichtbildern u. dgl.
- i) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.
- k) Spesen der örtlichen Bauaufsicht wie Beistellung und Ausstattung der Baukanzlei, deren Beheizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Telefonspesen u. dgl.
- l) Kosten der Telegramme, Fernschreiben und Überlandferngespräche.
- m) Die Kosten von Sonderversicherungen in Durchführung des Auftrages über Wunsch des Auftraggebers.
- n) Auftragsbedingte Schäden wie Flurschäden u. dgl.

(2) Sind Nebenkosten nach Abs. 1 mit Zeitaufwand verbunden, so erfolgt dessen Verrechnung nach den §§ 11 und 12.

(3) Auf die Nebenkosten gemäß Abs. 1 lit. a bis n ist — soweit es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des Ziviltechnikers handelt — zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15% in Rechnung zu stellen.

(4) Werden zur Erbringung einer Leistung, die nach dem Zeitaufwand verrechnet wird, besondere Geräte, wie EDV-Geräte, hochwertige Meßinstrumente, Spezialkameras und dgl. verwendet, so ist für die Benützung dieser Geräte eine angemessene Vergütung zu verrechnen. Soweit für solche Geräte übliche Mietkosten bekannt sind, sind diese der Verrechnung zugrunde zu legen. Werden die Geräte vom Ziviltechniker selbst gemietet, sind die anfallenden Mietkosten zuzüglich des Zuschlages gemäß Abs. 3 in Rechnung zu stellen.

§ 19. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 18 Abs. 3 nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß (gem. UStG 1972: 8%) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

§ 20.

(1) Der Ziviltechniker hat nach Beendigung seiner Leistung die Gebühren samt Nebenkosten und Umsatzsteuer mittels einer abschließenden Gebührennote anzusprechen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Gebührennote unabhängig davon fällig zu stellen, ob seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.

(2) Soweit der Ziviltechniker nicht Vorauszahlungen für seine Leistungen, besonders für die Entrichtung von Barauslagen, fordert, hat er, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, bereits während der Abwicklung des Auftrages entsprechende Teile des Entgelts und den Ersatz für Barauslagen zu fordern.

§ 21. Bei Leistungen, die für das Ausland bestimmt sind, kann der Ziviltechniker Bezahlung der Gebühren in einer von ihm angegebenen Währung begehren.

V. Schiedsgericht

§ 22. Gemäß § 16 Abs. 1 IKG ist das Schiedsgericht der Länderkammer, welcher der betreffende Ziviltechniker angehört, berufen, über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber zu entscheiden, wenn seine Zuständigkeit zwischen den Streitparteien schriftlich vereinbart wurde (§ 577 Zivilprozeßordnung).

VI. Änderung der Zeitgebühren

§ 23. Der Valorisierungsfaktor V_z^*) berücksichtigt die Veränderungen der Kostengrundlagen der Zeitgebühren gemäß § 11, wird seitens der Bundesingenieurkammer jeweils ermittelt und entsprechend dem § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, durch Verordnung festgelegt.

(§ 24.)

*) Der Valorisierungsfaktor beträgt auf Basis April 1974 (Personalkosten) bzw. Juli 1974 (Sachkosten) $V_z = 1,0$.

Besonderer Teil

der Gebührenordnung für Architekten

(in der gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969, durch die 11., 29., 30., 31. und 33. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer für verbindlich erklärten Fassung).

§ 25

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Gebührensätze als Mindestgebühren anzusehen sind. Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieser Gebührenordnung.
- (2) Leistungen von Sonderfachleuten (darunter werden solche für Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Heizung, Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. verstanden) sind nach den einschlägigen Gebührenordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 26

Die im folgenden festgelegten Gebührensätze entsprechen den Verhältnissen des Monats April 1972, wie Normalarbeitszeit (42 Wochenstunden), Sozialabgaben, Baukostenindex und dergleichen, bezogen auf Netto-Herstellungskosten.

Tritt eine Veränderung in diesen Voraussetzungen ein, so erfolgt eine entsprechende Änderung dieser Gebührenordnung durch Verordnung.

A. Bauliche Leistungen

§ 27

Die Gesamtleistung des Architekten umfaßt als einheitliches Ganzes die im § 34 aufgezählten Teilleistungen. Hiefür wird die Gebühr (Gesamtgebühr) nach § 33 berechnet. Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilgebühren nach Maßgabe der §§ 34 bis 38 berechnet. Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe der §§ 39 und 40 berücksichtigt.

§ 28

Die Gebühren werden nach der Gebührentafel in Prozenten der Herstellungskosten des Bauwerkes berechnet. Sind die Herstellungskosten niedriger als S 100.000,—, so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

§ 29

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich aus der Höhe der Herstellungskosten und dem Ausbaurverhältnis. Die Herstellungskosten gliedern sich in Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, Rohbauarbeiten und Ausbauarbeiten.

Das Ausbaurverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbauarbeiten zu der Kostensumme der Rohbau- und Ausbauarbeiten.

Beispiel: Herstellungskosten H = S 19.500.000,—
Allgemeine Bauarbeiten a = S 500.000,—
Rohbauarbeiten r = S 6.000.000,—
Ausbauarbeiten b = S 13.000.000,—

$$\text{Ausbaurverhältnis } A = \frac{b}{r + b} = \frac{S 13.000.000,-}{S 19.000.000,-}$$
$$A = 68,4/100$$

Allgemeine Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtung, Abbrucharbeiten, Trümmer- und Schuttabfuhr, außergewöhnliche Gründungen, Gründungen tiefer als 1 m unter der Kellersohle, Pölzungen u. a., Bauaustrocknungen, Arbeiten außerhalb des Gebäudes, Aufschließungsarbeiten; behördliche Gebühren sind hier zu erfassen (z. B. Kanaleinmündungsgebühren, Überhöhungsabgabe u. dgl.).

Rohbauarbeiten sind alle konstruktiven Arbeiten, wie z. B. die Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton-, Zimmerer- und Isolierarbeiten zur Herstellung der Gründung, der Wände, Pfeiler, Decken- und Tragkonstruktionen, des Daches, weiters dessen Deckung durch den Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker, sowie Blitzschutzanlagen und die Innenkanalisation.

Ausbauarbeiten sind alle übrigen Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerkes, wie z. B. die Vorarbeiten und Schalungen für sichtbar bleibende Flächen von konstruktiven Bauteilen, deren Bearbeitung, Überarbeitung und Gestaltung; Abdeckungs-, Verblendungs-, Verkleidungs-, Verschalungs-, Verputz-, Stukk- und Rabetarbeiten; die Leichtwände, Holzwände, Gesims- und Ziergliederungen, die Versetzarbeiten, alle Schall- und Wärmedämmungen, die Beschüttung; die Fußböden, Treppen und Geländer, alle Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Maler-, Tapezierer-, Steinmetz-, Bildhauer-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten, klimatechnische, sanitäre, Wasser-, Gas-, elektrische und maschinelle Einrichtungen, insbesondere solche, die zur Klimatisierung und Beleuchtung, Beförderung, Hygiene, Verköstigung und Verstärkung dienen, sowie alle zur restlosen Vollendung des Werkes sonst erforderlichen Arbeiten und Lieferungen des Ausbaues, und die Baureinigung.

§ 30

Die Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten) umfassen sämtliche Kosten (exklusive Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauträger aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Gebühren samt Umsatzsteuer und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger Sonderfachleute.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gebührentafel gemäß § 33 sind die Herstellungskosten für Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung (§ 47) dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verrechnung nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 zu erfolgen hat.

Die Herstellungskosten werden vom Architekten geschätzt oder auf Grund von Kostenvoranschlägen berechnet oder auf Grund der Schlußrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie der Kostenberechnung entnommen, und solange diese nicht vorliegt, werden sie vom Architekten geschätzt. Falls der Auftraggeber die Richtigkeit der Schätzung bestreitet, werden die Herstellungskosten durch eine Kostenberechnung nachgewiesen, die nach § 34 lit. d zu verrechnen ist.

Übernimmt der Bauträger selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

§ 31

Das Ausbaurhältnis wird vom Architekten nach den Bestimmungen des § 30 sinngemäß berechnet oder festgestellt. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist es zulässig, einvernehmlich das Ausbaurhältnis bei Vertragsabschluß unter Beachtung der nachstehenden Zuordnungen festzulegen:

0/100 Bauwerke einfachster Art, wie z. B. Einfriedungen, Stützmauern u. dgl.

10/100 Ingenieurbauten, wie z. B. Brücken, Unterführungen u. dgl.

20/100 Hochbauten einfachster Art, wie z. B. Schuppen, Baracken u. dgl.

30/100 Einfache Hochbauten ohne technische Betriebseinrichtung, wie z. B. Stallungen, Scheunen und einfache Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen, einfache Werkstättegebäude und Magazine u. dgl.

40/100 Einfache Hochbauten mit technischer Betriebseinrichtung, wie z. B. einfache Werkstättegebäude, Lagerhäuser, Speicher, Garagen, Umspannwerke u. dgl.

50/100 Normale Hochbauten, wie z. B. einfache Siedlungshäuser, Bauten für gewerbliche Zwecke einfacher Anordnung und Konstruktion, Ställe u. dgl.

60/100 Spezielle Hochbauten, wie z. B. Bauten der vorigen Gruppe mit schwieriger Anordnung und Konstruktion, Industriebauten, einfache Landhäuser, städtische Miethäuser, sozialer Wohnungsbau, einfache Verwaltungsgebäude, Justizgebäude, allgemein bildende Schulen, pädagogische Akademien, Volks- und Hauptschulen, einfache militärische Werkstätten, Kindergärten, Friedhofsanlagen, Markthallen, kleinere Bahnhofsgebäude, Gemeinschaftshäuser, Pfarrhöfe, Archivbauten, Landgasthöfe, Altersheime, Jugendheime, Sportanlagen einfacher Art, wie Sporthäuser, Bootshäuser, Schwimmbäder, Turnhallen u. dgl.

70/100 Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen, wie z. B. einfache Kirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfache Hotels und Vereinshäuser, Fürsorge- und Kurheime, Sanatorien, Landhäuser, Wintergärten, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, Verwaltungsgebäude mit erhöhten Anforderungen (wie z. B. Rechenzentren u. dgl.), Justizgebäude mit erhöhten Anforderungen, berufsbildende Schulen, Hochschulen (auch solche mit Einzel-labors), Hochschulgebäude für überwiegenden Sportbetrieb, Ausstellungsbauten, Bauten für den diplomatischen Dienst, Kasernen als Gesamtanlagen, militärische Mannschaftsgebäude, militärische Werkstätten mit erhöhten Anforderungen, Versuchsanstalten, Sportanlagen schwieriger Art, wie Hallenbäder, Sporthallen, Stadien, Kunsteisbahnen, Verkehrshochbauten u. dgl.

80/100 Schwierige Hochbauten, wie z. B. Kirchen, Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Verwaltungs- und Justizgebäude mit besonders schwierigen Anforderungen, berufsbildende Schulen mit überwiegend praktischem Lehrbetrieb, Hochschulgebäude für überwiegenden Laborbetrieb, Theaterbauten, Versuchsanstalten und Verkehrshochbauten mit besonderen Anforderungen, Laboratorien, Büchereien, Kurhäuser, Kurhallen, Krankenhäuser u. dgl.

90/100 Wiederherstellungsarbeiten, Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportalen, Fassadenumbauten u. dgl.

100/100 Umbauarbeiten in Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung.

§ 32

Der zutreffende Gebührensatz wird, sobald Herstellungskosten geschätzt, berechnet oder festgestellt sind, bzw. das Ausbaurhältnis berechnet oder festgestellt ist, der Gebührentafel entnommen und der Berechnung der Gebühr zugrundegelegt. Liegen die Herstellungskosten zwischen zwei Tafelwerten, so wird der zutreffende Gebührensatz durch lineare Interpolation ermittelt. Liegt das Ausbaurhältnis zwischen 2 Tafelwerten, so ist auf den nächstliegenden Tafelwert zu runden (§ 31).

§ 33

Die Gebührentafel enthält die Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer)

- a) für die Büroleistung
- b) für die örtliche Bauaufsicht

somit für die Gesamtleistung zugeordnet einerseits zu den Herstellungskosten, andererseits zu den Ausbaurhältnissen, und zwar:

a) Büroleistung

Netto- Herst.- Kosten S	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100.000	4,029	5,640	7,252	8,863	10,072	11,281	12,489	13,698	14,504	15,309	16,115
200.000	3,446	4,825	6,204	7,582	8,616	9,650	10,684	11,718	12,407	13,096	13,786
300.000	3,204	4,485	5,767	7,048	8,009	8,970	9,931	10,892	11,533	12,174	12,815
400.000	3,043	4,260	5,477	6,694	7,606	8,519	9,432	10,345	10,953	11,562	12,170
500.000	2,923	4,093	5,262	6,431	7,308	8,185	9,062	9,939	10,524	11,108	11,693
600.000	2,830	3,962	5,094	6,225	7,074	7,923	8,772	9,621	10,187	10,753	11,319
700.000	2,754	3,856	4,957	6,059	6,885	7,711	8,538	9,364	9,915	10,465	11,016
800.000	2,690	3,767	4,843	5,919	6,726	7,533	8,340	9,147	9,685	10,224	10,762
900.000	2,640	3,696	4,753	5,809	6,601	7,393	8,185	8,977	9,505	10,033	10,561
1,000.000	2,603	3,645	4,686	5,727	6,508	7,289	8,070	8,851	9,372	9,893	10,413
2,000.000	2,306	3,228	4,151	5,073	5,765	6,457	7,148	7,840	8,301	8,763	9,224
3,000.000	2,215	3,101	3,987	4,873	5,538	6,203	6,867	7,532	7,975	8,418	8,861
4,000.000	2,153	3,015	3,876	4,737	5,383	6,029	6,675	7,321	7,752	8,182	8,613
5,000.000	2,107	2,949	3,792	4,634	5,266	5,898	6,530	7,162	7,583	8,005	8,426
6,000.000	2,069	2,897	3,724	4,552	5,173	5,793	6,414	7,035	7,448	7,862	8,276
7,000.000	2,038	2,854	3,669	4,484	5,096	5,707	6,319	6,930	7,338	7,746	8,153
8,000.000	2,012	2,817	3,622	4,427	5,031	5,634	6,238	6,842	7,244	7,646	8,049
9,000.000	1,992	2,788	3,585	4,382	4,979	5,576	6,174	6,771	7,170	7,568	7,966
10,000.000	1,976	2,766	3,557	4,347	4,940	5,533	6,125	6,718	7,113	7,508	7,904
20,000.000	1,848	2,587	3,327	4,066	4,620	5,175	5,729	6,284	6,653	7,023	7,393
30,000.000	1,804	2,526	3,248	3,970	4,511	5,052	5,594	6,135	6,496	6,857	7,218
40,000.000	1,774	2,484	3,193	3,903	4,435	4,967	5,500	6,032	6,387	6,741	7,096
50,000.000	1,751	2,451	3,151	3,852	4,377	4,902	5,427	5,953	6,303	6,653	7,003
60,000.000	1,732	2,425	3,118	3,810	4,330	4,850	5,369	5,889	6,235	6,582	6,928
70,000.000	1,717	2,404	3,090	3,777	4,292	4,807	5,322	5,837	6,181	6,524	6,868
80,000.000	1,704	2,385	3,066	3,748	4,259	4,770	5,281	5,792	6,133	6,473	6,814
90,000.000	1,693	2,370	3,048	3,725	4,233	4,741	5,249	5,757	6,095	6,434	6,772
100,000.000	1,685	2,360	3,034	3,708	4,214	4,719	5,225	5,731	6,068	6,405	6,742
ab											
143,700.000	1,652	2,313	2,974	3,635	4,130	4,626	5,122	5,617	5,948	6,278	6,609

b) örtliche Bauaufsicht

Netto- Herst.- Kosten S	Ausbauverhältnis in %										
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100.000	4,77	4,77	5,15	5,44	5,73	5,92	6,12	6,31	6,50	6,70	6,70
200.000	4,38	4,38	4,77	5,06	5,34	5,54	5,73	5,92	6,12	6,31	6,31
300.000	4,16	4,16	4,54	4,83	5,12	5,31	5,51	5,70	5,89	6,09	6,09
400.000	3,93	3,93	4,32	4,61	4,90	5,09	5,28	5,48	5,67	5,86	5,86
500.000	3,71	3,71	4,09	4,38	4,67	4,87	5,06	5,25	5,45	5,64	5,64
600.000	3,48	3,48	3,87	4,16	4,45	4,64	4,84	5,03	5,22	5,42	5,42
700.000	3,26	3,26	3,65	3,94	4,23	4,42	4,61	4,81	5,00	5,19	5,19
800.000	3,04	3,04	3,42	3,71	4,00	4,20	4,39	4,58	4,78	4,97	4,97
900.000	2,89	2,89	3,27	3,56	3,85	4,05	4,24	4,43	4,63	4,82	4,82
1,000.000	2,87	2,87	3,25	3,54	3,83	4,02	4,22	4,41	4,60	4,80	4,80
2,000.000	2,67	2,67	3,06	3,35	3,64	3,83	4,02	4,22	4,41	4,60	4,60
3,000.000	2,56	2,56	2,95	3,24	3,53	3,72	3,91	4,11	4,30	4,49	4,49
4,000.000	2,45	2,45	2,83	3,12	3,41	3,61	3,80	3,99	4,19	4,38	4,38
5,000.000	2,34	2,34	2,72	3,01	3,30	3,50	3,69	3,88	4,07	4,27	4,27
6,000.000	2,23	2,23	2,61	2,90	3,19	3,38	3,58	3,77	3,96	4,16	4,16
7,000.000	2,11	2,11	2,50	2,79	3,08	3,27	3,46	3,66	3,85	4,04	4,04
8,000.000	2,00	2,00	2,39	2,68	2,97	3,16	3,35	3,55	3,74	3,93	3,93
9,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
10,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
20,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
30,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
40,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
50,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
60,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
70,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
80,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
90,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
100,000.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86
ab											
143,700.000	1,93	1,93	2,32	2,61	2,90	3,09	3,28	3,48	3,67	3,86	3,86

§ 34

Leistung und Teilleistungen. Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche Lösungsvorschlag nach dem vom Auftraggeber bekanntgegebenen Raum- und Funktionsprogramm, in der Regel Skizzen 1 : 200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, mit überschlägiger Baukostenschätzung (nach Einheiten wie z. B. umbautem Raum, verbauter Fläche u. dgl.) und Erläuterungsbericht.
- b) **Entwurf**, das heißt die Lösung der Bauaufgabe auf Grund des genehmigten Vorentwurfes in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel in Grundrissen, Ansichten und Schnitten 1 : 100.
- c) **Einreichung**, das heißt die für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen, Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.
- d) **Kostenberechnungsgrundlage**, das heißt die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen bzw. Einholung und Koordinierung der Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen der Sonderfachleute, ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, falls erforderlich auch die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund der ortsüblichen Richtpreise.
- e) **Ausführungs- und Detailzeichnungen**, das heißt die baureife Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes mit allen Maßen und konstruktiven Angaben in Zusammenarbeit mit den Sonderfachleuten sowie alle für die Ausführung erforderlichen Detailzeichnungen in einem nach dem Ermessen des Architekten geeigneten Maßstab.
- f) **Künstlerische Oberleitung der Bauausführung**, das heißt die Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von Einzelheiten von der Planung bis zur Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.
- g) **Technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung**, das heißt die Beratung und Vertretung des Bauherrn, die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen, mit der Planung und Bauführung im Zusammenhang stehenden Dritten, die Durchführung der Anbotsausschreibung und die Überprüfung der eingelangten Angebote, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen mit Ausarbeitung der Verträge, falls erforderlich die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes unter Berücksichtigung der Leistungen der Professionisten und Sonderfachleute, die Prüfung der Schlußrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Bauaufsicht und Feststellung der anweisbaren Rechnungsbeträge, die Antragstellung für Teil- und Schlußzahlungen über Vorschlag der örtlichen Bauaufsicht, die Schlußabnahme des Bauwerks unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht. Die Ober-

leitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

- h) **Örtliche Bauaufsicht**, das heißt die örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, die Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten, auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften und des Zeitplanes, die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmern, die Abnahme von Teilleistungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, Führung des Baubuches, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit, Schlußabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung, sowie überhaupt die örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Die örtliche Bauaufsicht umfaßt nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Gebührenehöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden Zeitgebühren anzurechnen sind.

Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 35

Abschluß der Leistungen. Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit Übergabe seiner Schlußgebührennote. Wenn während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen des Architekten nach der aufgewendeten Zeit gesondert zu verrechnen.

§ 36

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten (§ 27):

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Vorentwurf | mit 10% |
| b) Entwurf | mit 15% |
| c) Einreichung | mit 10% |
| d) Kostenberechnungsgrundlage | mit 15% |
| e) Ausführungs- und Detailzeichnungen | mit 35% |

Oberleitung der Bauausführung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| f) künstlerische | mit 5% |
| g) technische und geschäftliche | mit 10% |
| die volle Büroleistung zusammen | mit 100% |
- (gemäß § 33 lit. a)

- h) die örtliche Bauaufsicht gemäß § 33 lit. b.

§ 37

Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:

- a) Ist der Auftrag nur auf Teilleistungen beschränkt, so erhöhen sich die Teilgebühren wie folgt:

nur Vorentwurf	um 35%
nur Vorentwurf und Entwurf	um 30%
nur Vorentwurf, Entwurf und Einreichung	um 25%
nur Vorentwurf, Entwurf, Einreichung und Kostenberechnungsgrundlage	um 20%

Ist eine örtliche Bauaufsicht nicht eingerichtet, so erhöht sich die Teilgebühr für die technische und geschäftliche Oberleitung . . . um 50%
- b) Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist die Gebühr hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- c) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird die Teilgebühr für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- d) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilgebühren für jeden besonders berechnet.
- e) Wird das Werk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% der Gebühr für die volle Büroleistung gesondert zu verrechnen.
- f) Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Auftraggeber über dessen Veranlassung erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- g) Bestands- bzw. Auswechslungspläne sind mit 5% der Gesamtgebühr für die volle Büroleistung zu verrechnen.

§ 38

Nicht gesondert ersichtliche Teilleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Die Gebühr für den Entwurf setzt sich stets aus den Teilgebühren für Entwurf und Vorentwurf zusammen.
- b) Die Gebühr für die Einreichung setzt sich stets aus den Teilgebühren für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung zusammen.
- c) Wird ein Bauwerk nach dem Entwurf und unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist die volle Gebühr zu verrechnen.

§ 39

Mehrere Bauwerke:

- a) Umfaßt ein Auftrag mehrere **verschiedene Bauwerke**, so wird die Gebühr für jedes getrennt berechnet.
- b) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleiche Bauwerke**, so wird für ein Bauwerk die volle Gebühr der Büroleistung, für die Wiederholungen zwei Drittel der Gebühr von den Gesamtherstellungskosten der Wiederholungen berechnet. Die Teilgebühr für die örtliche Bauaufsicht unterliegt keiner Ermäßigung. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände und die Kanalisation ändern diesen Begriff nicht.
- c) Umfaßt ein Auftrag mehrere **gleichartige Bauwerke**, das sind solche nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird die Gebühr von den Gesamtherstellungskosten berechnet, vorausgesetzt, daß die Werke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

§ 40

Zeitliche Trennung der Teilleistungen. Wird ein Auftrag für ein oder mehrere Bauwerke abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten, die restlichen Leistungen für die folgenden Bauabschnitte sind dagegen nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte zu verrechnen.

§ 41

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder wenn sie ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen bedingen, insbesondere bei Koordinierungstätigkeiten und Management, werden in der Regel eine entsprechend höhere Gebühr erfordern.

§ 42

- a) **Bei Umbauten und Veränderungen** erhöht sich die Gebühr um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Gebührenanteiles.
- b) **Bei Anbauten, Aufstockungen und Erweiterungen** wird dieser Zuschlag nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Werk berechnet.
- c) **Bei Instandsetzungsarbeiten** sind die Teilleistungen mit der doppelten Teilgebühr zu berechnen, wobei der Gebührensatz nach dem Ausbauverhältnis des bestehenden Werkes zu rechnen ist.

§ 43

Auch für Leistungen, die für das Ausland bestimmt sind, hat der Architekt seine Gebühren mindestens nach dieser Gebührenordnung zu berechnen.

§ 44

Ausfolgung von Plänen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke auszufolgen; sie sind gemäß dem Allgemeinen Teil zu verrechnen.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung gemäß dem Allgemeinen Teil auszufolgen.

§ 45

Der Architekt ist berechtigt, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Architekt dem Auftraggeber einräumen, doch soll hierbei die ausdrückliche Nennung des Namens des Architekten vereinbart werden. Es dürfen dabei jedoch weder die berechtigten Interessen des Auftraggebers noch die des Architekten verletzt werden.

B. Fertigteilbauten

§ 46

Bauwerke aus Fertigteilen sind Bauten, für die überwiegend Konstruktionsteile verwendet werden, die zur Gänze vorgefertigt sind und auf der Baustelle montiert werden. Die Entwicklung solcher Konstruktionsteile ist nicht Gegenstand der folgenden Bestimmungen.

Als gleiche Fertigteilbauwerke (Typen) gelten solche, die nach unveränderten Ausführungs- und Teilzeichnungen ausgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie von zwei, drei oder vier Außenwänden umschlossen sind.

Die Feststellung des Ausbauverhältnisses, der Gebühren sowie der Teilleistungen erfolgt gemäß §§ 31, 33 und 36.

Bei Wiederholungen sind die nicht vorgefertigten Teile dann gemäß § 39 zu verrechnen, wenn sie beim einzelnen Bauwerk mehr als 10% der Herstellungskosten dieses Bauwerkes ausmachen.

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche Fertigteilbauwerke, erfolgt die Gebührenberechnung für das erste Bauwerk mit 100% der Büroleistung, unabhängig von den vereinbarten Teilleistungen. Für die weiteren Bauwerke erfolgt die Gebührenberechnung nur für die vereinbarten Teilleistungen, und zwar ermäßigt für das zweite bis fünfte Bauwerk auf je 70%, für das sechste bis zehnte Bauwerk auf je 50%, ab dem elften Bauwerk auf je 30%.

Die Gebührenberechnung der örtlichen Bauaufsicht erfolgt nach § 33 lit. b von den Gesamtherstellungskosten der in einem Zuge auf dem gleichen oder benachbarten Gelände errichteten Bauwerke.

C. Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung

§ 47

Die Beauftragung von:

- a) gewerblicher und industrieller Formgebung.
- b) Innenraumgestaltung bzw. Raumausstattung von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.
- c) Entwurf, Formgebung und Auswahl von Möbeln, Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten, Vorhängen, Teppichen, Bildern, Glasmalereien, Plastiken u. dgl.
- d) Entwurf von Altären, Kanzeln, Kultgeräten, Denkmälern, Grabmälern, Brunnen, Fest- und Trauerdekorationen, Reklameanlagen u. dgl.
- e) Entwurf, Planung und Leitung von Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes (Messen u. dgl.)

ist nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen, wobei Abschnitt A sinngemäß anzuwenden ist.

§ 48

Leistung und Teilleistungen. Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche Lösungsvorschlag nach den bekanntgegebenen Anforderungen in Skizzen, Kostenschätzung und Erläuterungsbericht.
- b) **Entwurf**, das heißt die Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- c) **Kostenberechnungsgrundlage**, das heißt die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben, allenfalls die Schätzung der Herstellungskosten auf Grund von Berechnungen oder ortsüblichen Richtpreisen.
- d) **Ausführungszeichnungen und Detailpläne**, das heißt die ausführungsreife Durcharbeitung mit allen Maßen und Einzelheiten in einem für die Ausführung, nach dem Ermessen des Architekten geeigneten Maßstab.
- e) **Oberleitung der Ausführung**, das heißt die künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung, die Durchführung der Anbotsausschreibung, die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge, die Beratung des Auftraggebers, die Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht, die Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht, die Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Aufsicht.

- f) **Örtliche Aufsicht**, das heißt die örtliche Überwachung bei der Herstellung des Werkes, die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, die Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen des Architekten, auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften, die direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen, die Abnahme von Teilleistungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit, Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung sowie überhaupt die örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers.

Die Durchführung der örtlichen Aufsicht und die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Aufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluß auf die Gebührenhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Aufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden Zeitgebühren anzurechnen sind.

In allen Fällen der örtlichen Aufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer nach dem Allgemeinen Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 49

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten:

- | | |
|---|-------------|
| a) der Vorentwurf | mit 15% |
| b) der Entwurf | mit 20% |
| c) die Kostenberechnungsgrundlage | mit 10% |
| d) die Ausführungszeichnungen und Detailpläne | mit 40% |
| e) die Oberleitung der Ausführung | mit 15% |
| die volle Büroleistung zusammen | 100% |
| | (gem. § 50) |

- f) die örtliche Aufsicht gemäß § 50.

§ 50

Gebührenberechnung:

- a) Werden die in § 47 beschriebenen Leistungen als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund ihrer Herstellungskosten und einem Ausbauverhältnis 100/100.
- b) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, sodaß damit keine oder nur soweit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Gebührenberechnung gemeinsam mit den allenfalls vorkommenden baulichen Leistungen unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 42 auf Grund ihrer Herstellungskosten gemäß der nachstehenden Gebührentafel.

- c) Zur Feststellung der Höhe der Berechnungsgrundlage sind vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in die Arbeiten einbezogen werden, mit 60% ihres Wertes den Herstellungskosten zuzuschlagen.
- d) Die nachstehende Gebührentafel enthält die Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer)

für die **Büroleistung** und
für die **örtliche Bauaufsicht**.

Gebührentafel für Leistungen der Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung

Netto-Herstellungskosten S	§ 50 lit. a als Teil eines Bauauftrages Büroleistung	§ 50 lit. b als selbständiger Auftrag Büroleistung	§ 50 lit. a und b Örtliche Aufsicht
10.000	26,873	34,934	6,70
20.000	22,931	29,811	6,70
30.000	21,076	27,398	6,70
40.000	19,721	25,637	6,70
50.000	18,634	24,224	6,70
60.000	17,885	23,251	6,70
70.000	17,283	22,468	6,70
80.000	16,782	21,816	6,70
90.000	16,393	21,311	6,70
100.000	16,115	20,950	6,70
200.000	13,786	17,921	6,31
300.000	12,815	16,659	6,09
400.000	12,170	15,821	5,86
500.000	11,693	15,201	5,64
600.000	11,319	14,715	5,42
700.000	11,016	14,321	5,19
800.000	10,762	13,990	4,97
900.000	10,561	13,730	4,82
1.000.000	10,413	13,537	4,80
2.000.000	9,224	11,991	4,60
3.000.000	8,861	11,519	4,49
4.000.000	8,613	11,197	4,38
5.000.000	8,426	10,954	4,27
6.000.000	8,276	10,759	4,16
7.000.000	8,153	10,599	4,04
8.000.000	8,049	10,464	3,93
ab 8.600.000	7,993	10,390	3,86

§ 51

Werden Leistungen für kunstgewerbliche und industrielle Formgebung zur wiederholten Verwertung bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung auf Grund des Nettoverkaufspreises, und zwar:

- a) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 15%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Gebühr bis maximal 100 Einheiten zu verrechnen.
- b) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, ist als Gebühr für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke 3% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis zu verrechnen.
- c) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist die Entwurfsgebühr zu pauschalieren. Für die hernach hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) ist eine Gebühr je nach der gleichzeitig angefertigten Menge in der Höhe von 3 bis 5% des Nettoverkaufspreises zu verrechnen.
- d) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfe ist eine Gebühr in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

§ 52

Werden Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen durchgeführt, so sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden u. dgl.) besondere Vereinbarungen zu treffen, welche sowohl den Wert der Ideen als auch Arbeiterschwernisse berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen sind die Gebühren gemäß diesem Abschnitt im Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten zu erhöhen.

D. Raumplanung und Städtebau

(Die §§ 53 bis 62 werden als GOA-R in Kürze neu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Gebührenordnung bleiben die entsprechenden Bestimmungen der GOA 1972 in Kraft.)

E. Gartengestalterische Leistungen

§ 63

Gartengestalterische Leistungen sind gemäß diesem Abschnitt zu verrechnen. Die Bestimmungen der §§ 30, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 45 finden sinngemäße Anwendung.

§ 64

Leistung und Teilleistungen:

Die Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung besteht, sind:

- a) **Vorentwurf**, das heißt der grundsätzliche, skizzenhafte Lösungsvorschlag.
- b) **Entwurf**, das heißt die Lösung der Gestaltungsaufgabe.
- c) **Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen**; darunter sind alle Pläne und Unterlagen zu verstehen, die für die Herstellung der Niveaus, der Wege, Plätze, Terrassen, Einbauten, Kleinbauten etc. notwendig sind.
- d) **Die Bepflanzungspläne**, das heißt Teilzeichnungen aller Einzelheiten mit Bepflanzungslisten.
- e) **Kostenberechnungsgrundlage**.
- f) **Künstlerische Oberleitung der Ausführung**, wie Klärung aller gestalterischen Einzelheiten und allgemeine Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung.
- g) **Technische und geschäftliche Oberleitung der Ausführung**, das heißt die Beratung und Vertretung des Bauherrn, die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen, mit der Ausführung im Zusammenhang stehenden Dritten, die Durchführung der Anbotsausschreibung und die Überprüfung der eingelangten Angebote, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen mit Ausarbeitung der Verträge, falls erforderlich die Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes unter Berücksichtigung der Leistungen der Professionisten und Sonderfachleute, die Prüfung der Schlußrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Bauaufsicht und Feststellung der anweisbaren Rechnungsbeträge, die Antragstellung für Teil- und Schlußzahlungen über Vorschlag der örtlichen Bauaufsicht, die Schlußabnahme unmittelbar nach Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht und nicht die Obliegenheiten der Bauausführung.

§ 65

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind zu bewerten:

a) Vorentwurf	mit 30%
b) Entwurf	mit 20%
c) Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen	mit 10%
d) Bepflanzungspläne	mit 15%
e) Kostenberechnungsgrundlage	mit 5%
f) Künstlerische Oberleitung	mit 15%
g) Technische und geschäftliche Oberleitung	mit 5%
Volle Büroleistung zusammen	100%
(gemäß § 69 lit. a)	

h) Die örtliche Bauaufsicht gemäß § 69 lit. b.
Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch Unternehmer, sondern durch Hilfskräfte des Bauherrn, verdoppeln sich die Gebühren für die künstlerische Oberleitung.

§ 66

Werden Teilleistungen als Sonderleistungen allein oder mehrfach geleistet, so sind diese Teilleistungen sinngemäß nach § 37 zu verrechnen.

Wird jedoch ein Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung verlangt, so erhöht sich die Teilgebühr um 50%. Für Umgestaltungen erhöht sich die Gebühr ebenfalls um 50%.

§ 67

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Höhe der Herstellungskosten auch nach der Gestaltungs-klasse, in welche die Aufgabe einzuordnen ist.

Gestaltungs-klasse I

Öffentliche und private Garten- und Grünanlagen jeder Art, wie Gärten zu Einzelhäusern, Wohngärten, Parkanlagen, Schulgärten, Grünanlagen im gemeinnützigen Wohnungsbau, Friedhöfe, botanische Gärten, Dach- und Wintergärten, Kleingartenanlagen, Kinderspielplätze und private Ballspielplätze, Pflanzenverkaufsstätten, Gartenschauen u. dgl.

Gestaltungs-klasse II

Sportplätze, Spielplätze im Zusammenhang mit Sportplätzen, Grünflächen bei öffentlichen Schwimmanlagen, bei Fabriks- und Werksanlagen, bei Truppenunterkünften und sonstigen Wehrbauten, Gestaltung von Straßenprofilen und Rastplätzen an Straßen u. dgl.

Gestaltungs-klasse III

Gestaltung der freien Landschaft, Gestaltung bei Straßen-, Wasser- und Erdbauten, Windschutzpflanzungen, ingenieurb biologischen Maßnahmen, Schutt- und Haldenbegrenzungen, Gutshöfen, Bauernhöfen, Gärtnerreien u. dgl.

§ 68

Der zutreffende Gebührensatz wird sinngemäß nach § 32 ermittelt.

§ 69

Die Gebührentafel enthält die Gebührensätze in Prozenten der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exklusive Umsatzsteuer)

- a) für die Büroleistung
- b) für die örtliche Bauaufsicht

a) Büroleistung

Netto-Herstellungskosten in Schilling bis	Gestaltungs-klasse I %	Gestaltungs-klasse II %	Gestaltungs-klasse III %
40.000	20,1	14,7	9,8
60.000	18,0	13,5	9,0
80.000	16,6	12,5	8,3
100.000	16,0	12,0	8,0
150.000	14,9	11,2	7,4
200.000	13,4	10,1	6,7
250.000	12,3	9,3	6,1
300.000	11,6	8,7	5,8
350.000	11,2	8,3	5,5
400.000	10,8	8,0	5,4
450.000	10,6	7,8	5,3
500.000	10,5	7,7	5,2
600.000	9,9	7,4	5,1
700.000	9,7	7,3	5,0
800.000	9,7	7,2	4,8
900.000	9,5	7,1	4,7
1.000.000	9,5	7,0	4,7
1.500.000	9,3	6,8	4,6
2.000.000	9,2	6,7	4,5
3.000.000	9,0	6,5	4,3
4.000.000	8,8	6,4	4,2
5.000.000	8,8	6,4	4,2
8.600.000	8,7	6,3	4,2
und darüber	8,7	6,3	4,2

Bei Herstellungskosten unter S 40.000,— ist eine Pauschalgebühr auf Grundlage der Zeitgebühr zu vereinbaren.

b) örtliche Bauaufsicht

Netto-Herstellungskosten in Schilling bis	Gestaltungs-klasse I %	Gestaltungs-klasse II %	Gestaltungs-klasse III %
100.000	5,7	4,6	4,0
500.000	4,5	3,6	3,5
1.000.000	3,5	2,8	3,1
8.600.000	2,3	2,3	2,3
und darüber	2,3	2,3	2,3

F. Schätzungsgebühren

§ 70

Auf Grund des Allgemeinen Teiles sind Schätzungsgebühren nach nachstehender Tabelle zu berechnen, falls sich nach dem Zeitaufwand für Sachverständigenleistungen keine höhere Gebühr ergibt.

a) Baugrundschaftungen			b) Gebäudeschätzungen		
Schätzungswert	Honorar		Schätzungsneubauwert	Honorar	
S	S		S	S	
Mindestgebühr			Mindestgebühr		
bis 10.000,—	340,—		bis 20.000,—	560,—	
20.000,—	410,—		30.000,—	780,—	
30.000,—	470,—		50.000,—	1.080,—	
50.000,—	560,—		75.000,—	1.220,—	
70.000,—	660,—		100.000,—	1.500,—	
100.000,—	780,—		150.000,—	1.880,—	
150.000,—	970,—		200.000,—	2.190,—	
200.000,—	1.130,—		300.000,—	2.630,—	
300.000,—	1.380,—		500.000,—	3.630,—	
500.000,—	1.810,—		1.000.000,—	4.380,—	
700.000,—	2.090,—		1.400.000,—	4.880,—	
1.000.000,—	2.440,—		1.800.000,—	5.380,—	
1.500.000,—	2.690,—		2.200.000,—	5.880,—	
2.000.000,—	2.950,—		2.600.000,—	6.380,—	
			3.000.000,—	6.880,—	
Für einen Mehrwert von je S 400.000,— erhöht sich die Gebühr um je S 270,—.			Für einen Mehrwert von je S 400.000,— erhöht sich die Gebühr um je S 500,—.		

Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in diesen Gebühren nicht enthalten und gesondert in Rechnung zu stellen.

Bei **zusammenhängenden, in einer Einlagezahl zusammengefaßten Grundstücken** wird die Gebühr vom Gesamtwert aller dieser Grundstücke berechnet. Schätzungen, bei denen in Einzelheiten eingegangen werden muß, sind wie Kostenvoranschläge der entsprechenden Leistungen zu verrechnen, Anteilsschätzungen sind nach der Gebühr für das Ganze zu verrechnen.